



Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda | Am Klärwerk 8 | 04910 Elsterwerda

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,  
Regionalplanung  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

Reg.-Nr.: 120/2026 Vorab-TÖB

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

per E-Mail: [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)

Elsterwerda, 11.05.2026

**Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland, Geltungsbereich Flurstücke 2 und 143 (teilweise) von Flur 6 der Gemarkung Präsen, Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs in Elbe-Elster, Röderland OT Präsen**

**Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und TÖB entspr. BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. BauGB zum Entwurf Stand April 2026**

hier: erneute Vorab-Stellungnahme / keine Ergänzungen zur letzten Reg.-Nr.: 035/2026 Vorab-TÖB vom 23.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 30.04.2026 erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die beiliegende erneute Vorab-Auskunft zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im angegebenen Bereich: Es ergeben sich keine unmittelbaren Ergänzungen.

Grundsätzlich behält die Vorab-Stellungnahme Reg.-Nr. 035/2026 Vorab-TÖB vom 23.02.2026 weiterhin Ihre volle Gültigkeit. Die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise müssen auch in Zukunft berücksichtigt werden. Eine trinkwasser- oder abwasserseitige Erschließung der geplanten Lagehalle ist laut Ihrer Planung nicht erforderlich (Punkt 6.5). Die Titeländerung des Bebauungsplans sowie die Zielstellung, Erweiterung der Gewerbeflächen an das bereits vorhandene Firmengelände der Lausitz Propan GmbH, steht nicht im Konflikt mit Belangen des Verbandes.

Bei der Beantragung der Leitungsauskunft durch den ausführenden Baubetrieb ist die o. g. Registriernummer dieser Vorab-Auskunft mit anzugeben. Im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Planungsänderungen ist der Verband abschließend zu beteiligen, um eventuell sich ergebende Konfliktpunkte prüfen zu können.

Mit freundlichem Gruß

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland  
**Datum:** Dienstag, 5. Mai 2026 07:08:38  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

V/5.2-1631(6.Erg.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland stimmen wir gemäß den eingereichten Unterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

-----

Sachbearbeiterin Kataster/Liegenschaften

**GEWÄSSERVERBAND**  
Kleine Elster-Pulsnitz



[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.





NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Anlagen:

Legende

Plan (Maßstab 1:10000)

Plan (Maßstab 1:500)



In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Netzanlagen der MITNETZ GAS.

Wir weisen darauf hin, dass sich in diesem Bereich Anlagen anderer Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange befinden können.

Bei Fragen erreichen Sie uns Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unter der kostenfreien Kundenhotline 0800 2 120 120 (der Preis kann für Anrufe aus dem Mobilfunknetz abweichen).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre MITNETZ GAS

## Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt **6 Wochen** ab Erteilung.

**Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen/Fernwärmeanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort erforderlich!**

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen ist MITNETZ STROM über die in der E-Mail bzw. dem Antrag benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.  
  
Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.
9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.



**Bitte beachten Sie:**

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

**Im Störfall: Störungshotline 0800 2 305070**

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.

---

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 15 60 54 03060 · Cottbus

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

**VS-O-B-G**  
**Standort Kolkwitz**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 30.04.2026  
Unser Zeichen: V90573/26 VS-O-B-G  
Unsere Nachricht: vom

Name:  
Telefon:  
E-Mail:



Kolkwitz, 13.05.2026

**Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorhandene aktuelle Leitungsbestand liegt bereits als Bestandsunterlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG dem Vorgang vor.

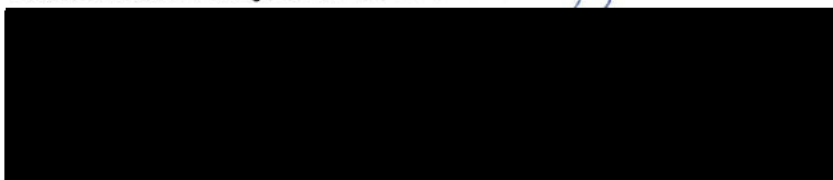
Zu dem uns vorliegenden Bebauungsplan gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V90573/25 VS-O-B-G vom 17.11.2025.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach [TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de](mailto:TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de).

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Postanschrift PF 15 60 54 · 03060 Cottbus · **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · [info@mitnetz-strom.de](mailto:info@mitnetz-strom.de) · [mitnetz-strom.de](http://mitnetz-strom.de) · **Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Dr. Stephan Lewis · **Geschäftsführung** Lutz Eckenroth · Kai Richter · **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale)  
**Registergericht** Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · **Bankverbindung** Deutsche Bank AG Chemnitz  
BIC DEUTDE33XXX · IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · **USt-ID-Nr.** DE814181768



Ein Unternehmen der  
**envia<sup>M</sup>-Gruppe**

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

**Bebauungsplan 3. Änderung Lausitz Propan**  
**Portalnummer: 746309**  
**Ihre Projektbezeichnung: 396**

Sehr geehrter [REDACTED]

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

**DATENSCHUTZHINWEIS:**

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

**50Hertz Transmission GmbH**

Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
30.04.2026

Unser Zeichen  
**ADB**

Ansprechpartner/in  
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen  
Bebauungsplan 3. Änderung Lausitz  
Propan

Ihre Nachricht vom  
30.04.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Bernard Gustin

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH  
 [REDACTED]  
 Oderberger Str. 40  
 10435 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]  
 Telefon [REDACTED]  
 E-Mail [REDACTED]  
 Unser Zeichen **PE-Nr.: 04507/26**  
 Reg.-Nr.: 03948/16

**PE-Nr. bei weiterem  
 Schriftverkehr bitte unbedingt  
 angeben!**

Datum 08.05.2026

### **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland Entwurf vom April 2026**

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
 BIL 30.04.2026 ONTRAS 20260430-0438, 396

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Anfragefläche

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.426107, 13.504386



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.426792, 13.503236

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland  
Entwurf vom April 2026**

PE-Nr.: 04507/26

Reg.-Nr.: 03948/16

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

## Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland**

**Entwurf vom April 2026**

PE-Nr.: 04507/26

Reg.-Nr.: 03948/16

Die beiliegende **Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Ihr Anfragebereich ist deutlich größer gefasst wie die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, innerhalb Ihrer Anfragefläche sind die nachfolgend benannten Anlagen der ONTRAS zu beachten.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Tabelle: Gastechische – und Telekommunikationsanlagen

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	12	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2
Kabelschutzrohranlage (KSR) mit Steuerkabel (Stk)	1762	2xPEHD50	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost   Lauchhammer
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte interimswise den bestätigten Bauplänen der FGL 12.

Anhand der eingereichten Unterlagen gehen wir davon aus, dass die o. g. Anlage/n vom angezeigten Vorhaben nicht berührt werden.

**Derzeit bestehen keine Einwände zum Vorhaben.**

Zu beachten sind folgende Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Wir empfehlen in der Begründung auf v.g. Anlagenbestand in Nähe des räumlichen Geltungsbereiches hinzuweisen. Der Anlagenbestand ist ggf. bei der Planung der Stromanbindung und weiterer Versorgungsleitungen zum Erweiterungsbereich der Lausitz Propan, zu beachten.



3. Hinsichtlich erforderlicher externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurde hierbei der Kompensationsüberschuss im Rahmen des Solarpark in Wainsdorf angerechnet. Weitere externe Maßnahmenflächen wurden nicht mitgeteilt.
4. **Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden bzw. weitere Flächen hinzukommen, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage über das BIL-Portal zu stellen.
5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte

Grundriss/Bauplan            FGL 012                            52 - 53

Verteiler:

■	■	Plan und Recht GmbH
■	■	ONTRAS Gastransport GmbH
■	■	ONTRAS Gastransport GmbH
■	■	GDMcom GmbH
■	■	GDMcom GmbH
■	■	ONTRAS Gastransport GmbH



●● ONTRAS

---

# Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen

# Inhalt

---

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3

---

<b>II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren</b>	<b>6</b>
1. Grundlegendes	6
Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	8
Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	9
2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	9
3. Anfrage des Bauausführenden	9
4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	10
5. Abnahme/Dokumentation Endzustand	11

---

<b>III. Technologische Schutzbestimmungen</b>	<b>12</b>
1. Allgemeines	12
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	14
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	16
5. Erschütterungen	17
6. Pflanzungen	18
7. Elektrische Beeinflussung	18
8. Windenergieanlagen	21
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	21

---

<b>IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer</b>	<b>22</b>
--	-----------

---

<b>V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen</b>	<b>23</b>
---	-----------

# I. Einleitung

---

## 1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren – Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

---

## 2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen

folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R. bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einer dinglich gesicherten **Schutzfläche**, welche in ihrer Breite wie folgt variiert:

- |  |            |
|--|------------|
| • Ferngasleitungen:                                  | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen:                            | 1 m        |
| • Steuer-/Elektrokabel:                              | 1 m        |
| • Horizontalanodenanlagen:                           | 4 m        |
| • Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 10 m       |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die

Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von  $\leq 0,30$  m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

# II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

---

## 1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten auch **mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So

kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.



Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:  
**<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>**

---

**Einzureichen sind** stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen / Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatengitter darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüber hinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen, für die ONTRAS die Betriebs-

führung übernimmt. Mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber, die ebenfalls zu beteiligen sind, muss gerechnet werden.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten Pläne sind Eigentum von ONTRAS. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

---

### **Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk**

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeitenden oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

## Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



### 2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer **Berührung/ Näherung** beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/ geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen.

### 3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

---

#### 4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** muss unter Angabe der zugehörigen PE-Nr. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten erfolgen. Für die Terminvereinbarung ist ein entsprechender Kontakt in der Stellungnahme zur Bauausführung benannt.

Zur örtlichen Einweisung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn (Anmerkung: Diese ist vor der Einweisung per Mail an den auf der Empfangsbestätigung angegebenen Kontakt zurückzusenden und muss spätestens zur Einweisung vorliegen)

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

**Arbeiten**, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

---

## 5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**:

- digital im Vektorformat SHAPE oder DXF
- Lage- und Höhenbezugssystem muss angegeben sein (vorzugsweise ETRS89/UTM (Zone 33))
- Übergabe per E-Mail an geodaten@ontras.com unter Angabe der PE-Nr.

## III. Technologische Schutzbestimmungen

---

### 1. Allgemeines

**Voraussetzung** für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden. Maschinenschachtung an ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Bei einer Annäherung von  $\leq 0,50$  m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig. Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausfüh-

renden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

---

## **2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen**

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohren nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilernder Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

---

## **3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau**

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig, als Unterkreuzung sowie im Bereich von linearen Leitungsabschnitten auszuführen. Dabei sind Richtungsänderungen der Fremdleitung außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

### **Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:**

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung  $\geq 110$  kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel  $> 1$  kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 Gruppe G1 oder DVGW Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

### **Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:**

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren (HDD) wird auf das DVGW Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

- Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag von ONTRAS. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind ONTRAS die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben (per E-Mail an geodaten@ontras.com).

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

---

#### 4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

## 5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an TechnischeDiagnose@ontras.com). Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherheitsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von  $\leq 30$  m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm<sup>2</sup>
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm<sup>2</sup>

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen nicht erforderlich.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des Sprengbereiches nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

## 6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

---

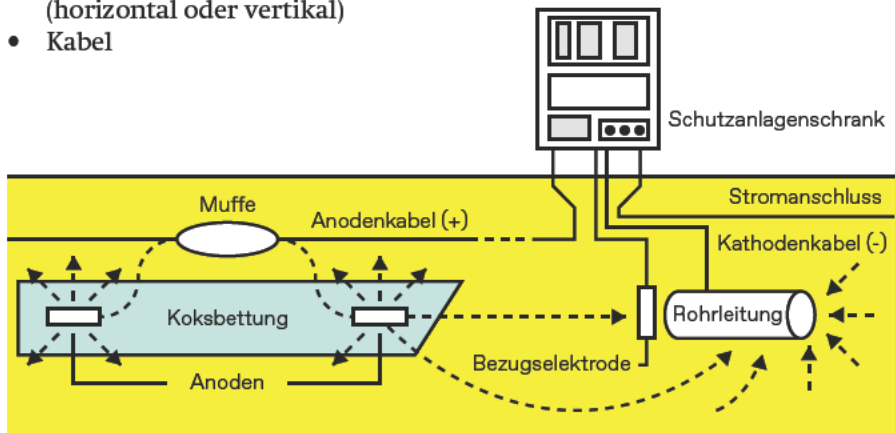
## 7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage  
(horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

**Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen** von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an [hsb@ontras.com](mailto:hsb@ontras.com)).
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an [hsb@ontras.com](mailto:hsb@ontras.com)).

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

## **8. Windenergieanlagen**

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

---

## **9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen**

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise sowie einen Kontakt zur Antragstellung. Nach Antragstellung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

## IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die Störungshotline zu benachrichtigen.

Die Störungshotline stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeitenden bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.



**Notrufnummer: 0800 – 4434430**

## V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

**Herausgeber:**

ONTRAS Gastransport GmbH

**Fachbereich:**

**Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement**

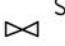



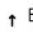
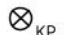
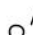





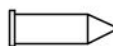














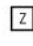








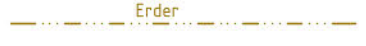





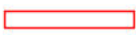

Pierre Scheller, Leiter QHSEE  
arbeitssicherheit@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig  
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 06/2023, Öffentliches Dokument, Version 3.0

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Gas- und LAF-Symbole		Kabel-Symbol	
 S	Gas Schieber	 KR	StK Kabelreserve
	Gas Reduzierstück	 KVz	StK Kabelverzweiger
 EV	Gas Entlüftungsventil	 KP X	StK Spulenpunkt mit Nr.
 A	Gas Ausbläser	 KM X	StK Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
 J	Gas Isolierstelle	 M	StK Marker
 KR	Gas Kontrollrohr	 KAM X	StK Kabelabzweigmuffe
	Gas Molchschleuse	 KOM X	StK Kondensatormuffe mit Nr.
	Klöpferboden	 KBM	StK Kabelblindmuffe
 G	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt	 K X	StK Kabelmerkstein mit Nr.
 SPf	Gas Schilderpfahl mit Nr.	 KUFB X	StK Unterflurbehälter mit Nr.
 SMK	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.	 KT	StK Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	Gas TS-Punkt	 FS	StK Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende	Gas-, LAF- und Kabel-Linientypen	
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gasleitung	
	Eig Zählerschrank	Gasleitung stillgelegt	
 TA	Kor Tiefbettanode	Steuerkabel/ LWL	
 DBE	Kor Bezugselektrode/DBE	LAF-Anlage	
 K	Kor Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Elektrokabel	 ELT
	Kor Gleichrichterschrank	Erderkabel	 Ender
 V	Kor Verteiler	Drainage	
 E	Kor Erderschrank	Gasleitung außer Betrieb	
		Gasleitung geplant	
		Schutzrohr GAS	
		Schutzrohr Kabel	

# Gemeinsam eins

BIL bedeutet Information, Struktur, Vernetzung. Hinter dem multifunktionalen digitalen Portal steht die BIL eG. Sie bringt Infrastrukturbetreiber und Bautätige, Planer und Architekten zusammen. Das bundesweit ausgerichtete, zentrale und kostenlose Betreiberportal für Leitungsauskünfte erreicht alle Versorgungssparten, Breitband- und Infrastrukturbetreiber sowie die erneuerbaren Energien. Auch Behörden, Verbände und Verwaltungen sind eingebunden in die durchgehend digitale Informationsstruktur. Damit haben die in der BIL eG genossenschaftlich organisierten Unternehmen eine sichere Basis geschaffen für Bauarbeiten ohne Schäden an unterirdischer Versorgungsinfrastruktur – und das bundesweit.

[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)



Die Leitungsauskunft.

## BIL eG

Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53123 Bonn

Tel.: +49 228 92 58 52 90  
info@bil-leitungsauskunft.de

## Büro Köln:

**BIL eG**  
Apostelnkloster 17-19  
50672 Köln

## Hauptstadtbüro Berlin:

**BIL eG**  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

## BIL – eine starke Betreibergemeinschaft



... und über 100 weitere Betreiber Deutschlands.  
Die aktuelle Übersicht finden Sie unter:  
[bil-leitungsauskunft.de/bil-betreiber/](http://bil-leitungsauskunft.de/bil-betreiber/)

# ALIZ und ISA – Mehrwertdienste im BIL-Portal

Zusammenarbeit ist auch im digitalen Universum die stärkste Kraft. Das Betreiberportal BIL blickt gemeinsam mit Ihnen über den Teller- rand hinaus.

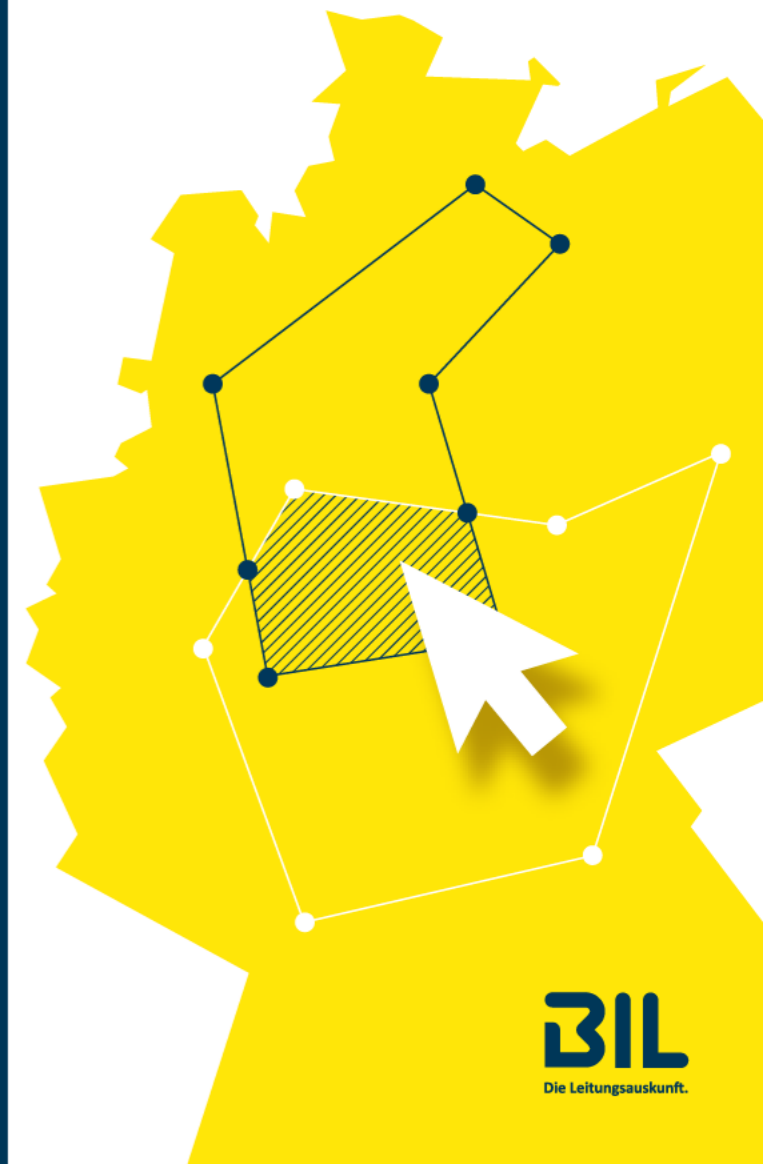
Integriert in das BIL-Portal steht Ihnen gegen eine Gebühr der ALIZ-Recherchedienst zur Verfügung, der aus 15.500 bekannten Betreibern in Deutschland weitere potenziell betroffene Betreiber ermittelt und anfragt. Die ALIZ-Betreiberdatenbank wird laufend aktualisiert und ist im gesamten Bundesgebiet verfügbar. Das Ergebnis der ALIZ-Recherche wird Ihnen zusammen mit der Liste zuständiger BIL-Betreiber übersichtlich und komfortabel im BIL-Portal angezeigt. So nennen Ihnen die ALIZ- und BIL-Betreiber- listen alle Unternehmen, die im Kontext Ihres Planungs- oder Bauvorhabens zuständig (BIL) oder dort bekannt sind (ALIZ).

Ist Ihr Vorhaben für den Breitbandausbau nach dem TKG\* melde- pflichtig, wird es automatisch im Infrastrukturatlas der Bundesnetz- agentur ISA dargestellt.

Das zentrale Informations- und Planungstool für den Breitband- ausbau konzentriert sich ausschließlich auf die Darstellung der Tele- kommunikations-Infrastruktur in Deutschland und enthält ebenfalls Informationen zum geplanten und laufenden Ausbau der Breit- bandversorgung. Neben dem Schutz vor Leitungsschäden durch Baumaßnahmen ermöglichen diese Informationen den Nutzerinnen und Nutzern des Breitbandatlas, Bauarbeiten und Mitverlegung von passiven Infrastrukturen sowie Glasfaserkabeln zu koordinieren.

\*Telekommunikationsgesetz

## BIL für Planung und Bau Sichere Leitungsauskünfte mit nur einer Anfrage



Die Leitungsauskunft.

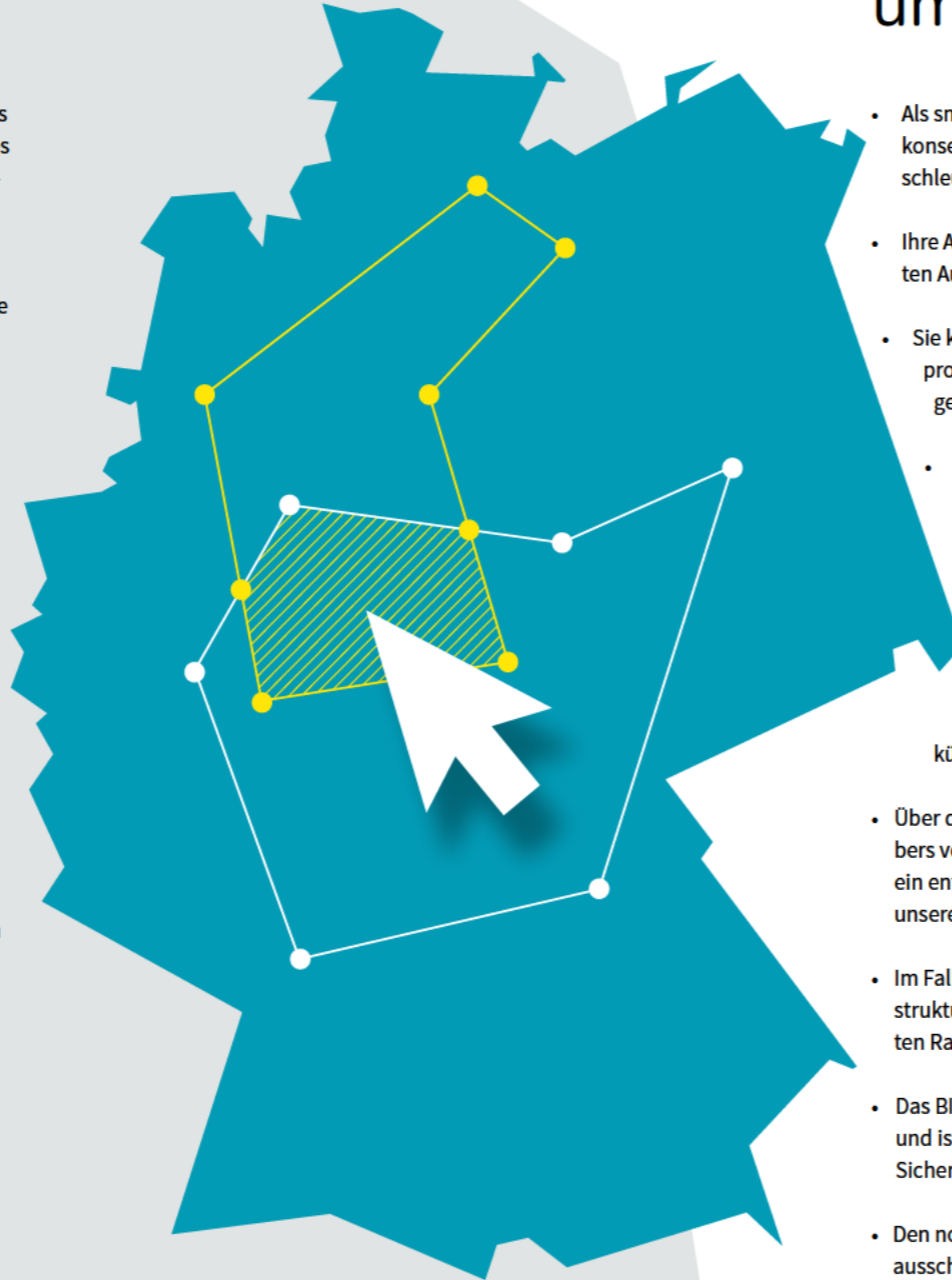
## Wer fragt denn sowas?

Ob Bauprojekte, Schwertransport oder Bombenentschärfung – was auch immer Sie planen: Bei sämtlichen Ereignissen dieser Art gilt es zu prüfen, ob Sie mit Ihrem Vorhaben die Leitungen von Infrastrukturbetreibern gefährden könnten. Erdverlegte Gashochdruck- und Wasserleitungen sind hier genauso gemeint wie Stromtrassen, Breitbandkabel, Produktleitungen der chemischen Industrie oder Fern- und Nahwärmenetze, jede davon essenziell für die öffentliche Versorgung im Alltag.

Damit eine Nachfrage bei den zuständigen Unternehmen für Sie nicht zum Marathon wird, schafft das erste Bundesweite Informationssystem für Leitungsauskünfte – kurz BIL genannt – hier wirksame Abhilfe. Das BIL-Portal ist Ihr direkter Draht zu den zuständigen Infrastrukturbetreibern und die zentrale Anlaufstelle für Ihre Leitungsrecherche, 24/7 online und mit hundertprozentig rechtssicheren Auskünften.

## BIL für alle Fälle

Mit nur einer Anfrage Ihrer Vorhaben über das BIL-Portal können Sie neben unserem Unternehmen deutschlandweit alle bekannten Leitungsbetreiber erreichen. Alle großen Pipelinebetreiber der kritischen Sparten Gashochdruck, Öl und Chemie nutzen BIL für ihre Leitungsauskünfte, aber genauso unzählige kleine. Zusätzlich sind die 15.500 Betreiber der Datenbank des eingebundenen ALIZ-Recherchedienstes gegen eine Gebühr auf diesem Weg bequem erreichbar.



## Auskunft rund um die Uhr

- Als smartes Werkzeug unterstützt das BIL-Portal Sie durch einen konsequent digitalen und standardisierten Workflow und beschleunigt so Ihre Projekte.
- Ihre Anfrage kann in der Planungsphase oder für einen konkreten Ausführungstermin erfolgen.
- Sie können wählen zwischen dem Kompaktmodus für Anfrageprofis oder einem ausführlichen Anfrageweg für neue oder gelegentliche Nutzerinnen und Nutzer.
- Über den eigenen Account mit Benachrichtigungs- und Statusfunktion werden Ihre Anfragen individuell erfasst, verwaltet, beantwortet und archiviert. Sie können sowohl Firmen- als auch Team- und Einzelaccounts anlegen.
- Die automatische Dokumentation Ihrer Planungs- oder Bauanfrage dient Ihnen als rechtssicherer Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften.
- Über das Portal erfahren Sie, ob die Infrastruktur eines BIL-Betreibers von Ihrer Anfrage betroffen ist. Ist die Antwort nein, erfolgt ein entsprechender Bescheid und Sie benötigen in Bezug auf unsere Infrastruktur keine weiteren Informationen.
- Im Fall einer Betroffenheit kontaktiert Sie der zuständige Infrastrukturbetreiber direkt über das Portal und stimmt die detaillierten Rahmenbedingungen mit Ihnen ab.
- Das BIL-Portal läuft auf allen Geräten sowie allen Browsertypen und ist 24/7 verfügbar. Es erfüllt alle deutschen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen.
- Den notwendigen technischen Background leisten ausschließlich zertifizierte Server in Deutschland.

## Einfach sichergehen

- Gelände markieren, Daten eintragen, verifizieren – fertig: Die intuitive Menüführung des BIL-Portals leitet Sie Schritt für Schritt durch den Anfrageprozess.
- Fehler sind so gut wie unmöglich. Falls doch einmal etwas schiefliegt oder Sie Fragen haben, steht Ihnen der telefonische BIL-Support mit Rat und Tat zur Seite:  
Tel.: +49 228 92 58 52 92  
E-Mail: support@bil-leitungsauskunft.de
- Im BIL-Portal selbst finden Sie ein Hilfe-Center mit Informationen und Support zu allen Funktionen.





ABFALLENTSORGUNGSVERBAND  
SCHWARZE ELSTER

Der Vorstandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

E-Mail: aev@schwarze-elster.de

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

**Plan und Recht GmbH**  
**Oderberger Str. 40**  
**10435 Berlin**

Bankverbindung:

Sparkasse Niederlausitz

IBAN: DE22 1805 5000 3020 0002 88

BIC: WELADED10SL

[www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de)

## **Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 30.04.2026 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zunächst weisen wir Sie daraufhin, dass die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegt. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.

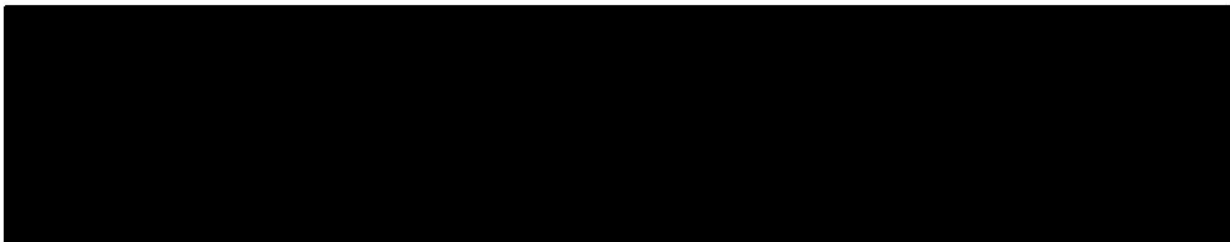
Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de).

Darüber hinaus sind die Vorgaben der DGUV Information 214-033 – insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren – sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Abfallbehälter gefahrlos erfolgen muss.

Die Prüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass die Fa. Lausitz Propan GmbH bereits ordnungsgemäß an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Weitere Flächen bzw. Zufahrten sind unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise zu errichten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Gemeinde Röderland  
Am Markt 1  
04932 Röderland

nur per E-Mail: [REDACTED]  
nachrichtlich: [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
[kea.planung@lkee.de](mailto:kea.planung@lkee.de)  
[poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Internet: [gl.berlin-brandenburg.de](http://gl.berlin-brandenburg.de)  
Datum: 21. Mai 2026  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-5-008/2024-001/006  
Dokument Nr.: A-2026-00065268

### **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“** Anfrage der Plan und Recht GmbH vom 30.04.2026 in Ihrem Auftrag

**GL-Reg.-Nr.** 0232/2016  
**Verfahrenstand:** Entwurf, Stand: 22. April 2026  
**Gemeinde / Ortsteil:** Röderland / Präsen  
**Kreis:** Elbe-Elster  
**Region:** Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

#### **Beurteilung** der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an Ziele der Landesplanung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

#### **Erläuterungen:**

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09. Dezember 2025 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

#### **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

#### **Dienstsitze**

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6  
GL 4

14467 Potsdam  
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8  
Gulbener Straße 24

#### **Telefon**

0331-866-8701  
0331-866-8789

#### **Fax**

0331-866-8703  
0331-866-8799

#### **ÖPNV**

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf  
Juri-Gagarin-Straße

## Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

## Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>1</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung: [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML<sup>2</sup> ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lply> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

<sup>2</sup> Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: [LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de)



Standort Cottbus

**Landesamt für Bauen und Verkehr**  
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Versand nur per E-Mail an:  
beteiligung@planundrecht.de

Hauptstandort  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Datum: 08.05.2026  
Gesch.-Z.: 110-24-518000506/2025-042/002

## **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland**

### **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre Nachricht vom 30. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs um eine Lagerhalle einschließlich der Sicherung der Flächen der dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 14.11.2025, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse Brandenburg  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15  
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

**Aufstellung des B-Plans „Erweiterung des Gewerbegebietes für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen“ der Gemeinde Röderland**

*förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf (April 2026) des o. gen. Bebauungsplans ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme:

Ziel der Planänderungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs um eine Lagerhalle einschließlich der Sicherung der Flächen der dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

Kundenverkehr ist nicht vorgesehen und gewollt. Die Verkehrserschließung erfolgt über den „Weg an der B101“ und die B101.

Die Hinweise und Forderungen bzgl. der zu beachtenden Vorschriften gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie § 17 BbgNatSchAG) finden in der Begründung zum Entwurf des B-Plans bereits Berücksichtigung.

Aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gibt es seitens des LS gegen den o. gen. B-Plan keine weiteren Hinweise, Ergänzungen und Einwände.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 1. Juni 2026 15:50  
**An:** Plan und Recht GmbH  
**Betreff:** Stellungnahme der IHK Cottbus als TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen", Gemeinde Röderland

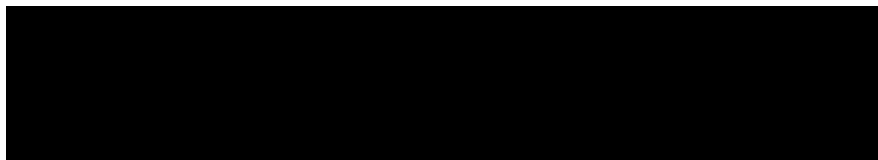
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben.

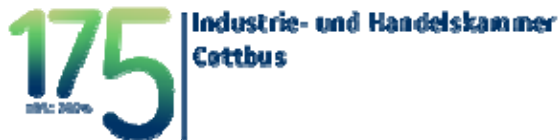
Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.

Wir haben uns dazu bereits in unserer Stellungnahme vom 16.12.2025 geäußert. Die darin enthaltenen Aussagen behalten ihre volle Gültigkeit.

**Mit freundlichen Grüßen**

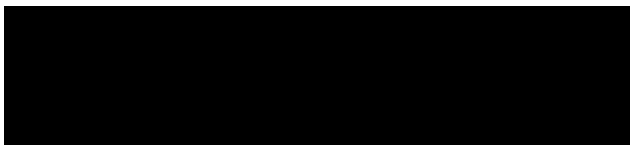


**Medien- und Kreativwirtschaft**



**Goethestraße 1  
03046 Cottbus**

**Deutschland**



[Wirtschaftsinformationen und Veranstaltungen per E-Mail erhalten](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Pflichtinformationen nach DSGVO](#)

## 4. Metropolraumkonferenz

22.06.2026, 9:00 Uhr - 13:30 Uhr



**Jetzt anmelden!**



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Lindenaer Straße 5b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Plan und Recht  
Oderberger Str.40  
10435 Berlin

E-Mail: [Beteiligung@planundrecht.de](mailto:Beteiligung@planundrecht.de)

Forstamt Elbe-Elster  
Lindenaer Straße 5b  
03253 Doberlug-Kirchhain

Bearbeitung: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Datum: 07.05.2026  
Seite: 1/1  
Gesch.-Z.: 080-3-FoA-11-7002/172+39  
Dokument-Nr.: 210574/2026

### 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen

Sehr geehrte [REDACTED]

die Bewerbungsunterlagen zum oben genannten Verfahren wurden geprüft.  
Wald im Sinne des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist nicht betroffen.

Forstliche Belange werden mit dem Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 07.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Internet

<https://forst.brandenburg.de>

Mail

[FoA.Elbe-Elster@LFB.Brandenburg.de](mailto:FoA.Elbe-Elster@LFB.Brandenburg.de)

Telefon

+49 3334 2759924

**Landesamt für Umwelt**

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |  
Überwachung  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Datum: 07.05.2026  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/502+17#210053/2026  
Dokument-Nr.: 210053/2026

**Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" Gemeinde Röderland, Ortsteil Präsen**

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.04.2026
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2026
- Planzeichnung, 22.04.2026
- AFB, LBP, 04/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung folgendes mitgeteilt.

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Immissionsschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 07.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 009 Cottbus

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.:  
AZ:  
Telefon:  
Fax:  
Internet:  
Mail:

Cottbus, 05. Mai 2026

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

### B-Plan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen", Röderland

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 30. April 2026 – [REDACTED]

Anhörungsfrist: 01.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch vorgesehene Planung.

#### 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

#### 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

#### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der

##### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:****Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

**Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard Shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist, zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



**[TOEB] 74.21.42-26-639 B-Plan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen", Röderland  
74.21.42-26-639**



Stand: Mai 2026



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst  
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung Entwicklungsplanung  
Regionalplanung  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5  
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: KMBD1.3.10  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Internet: www.polizei.brandenburg.de

Ortsname: Röderland - Prösen

Zossen, 06.05.2026

Flur: 6

Flurstück: 143

Vorhaben: **Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen"**  
Reg. / RPL-Nr.: 2026 1792 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom: 30.04.2026

<b>Eingegangen</b>	
13.05. 2026 Datum	[REDACTED] Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihrer Unterlagen.

Um festzustellen, ob eine Kampfmittelräumung erforderlich ist, bedarf es weiterer Prüfungen. Hierzu werden gegebenenfalls vorhandene Kriegsluftbilder ausgewertet und – soweit notwendig – eine Ortsbegehung durchgeführt.

Eine Stellungnahme auf Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks ist lt. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales gebührenpflichtig.

Im Vorfeld der weiteren Bearbeitung ist Ihrerseits, sofern dies nicht bereits erfolgt, der konkrete Eigentümer und Rechnungsempfänger zu benennen. Nachträgliche Änderungen, insbesondere der Gebührenbescheide sind nicht möglich.

Um eine zügige Bearbeitung der zahlreichen Anträge gewährleisten zu können, bitte ich von telefonischen Nachfragen abzusehen. Über das Ergebnis der Untersuchungen erhalten Sie unaufgefordert Nachricht.

**Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice:      Dienstags und Donnerstags:      09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
**Betreff:** Stellungnahme TöB Aufstellung des Bebauungsplans Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen Gemeinde Röderland  
**Datum:** Freitag, 8. Mai 2026 14:20:53  
**Anlagen:** [1\\_260422\\_Lausitz-Propan-3-A1\\_Bplan.pdf](#)  
[2\\_260427\\_Begründung\\_B-Plan.pdf](#)  
[3\\_260427\\_Umweltbericht\\_B-Plan.pdf](#)  
[4\\_620\\_Fachbeitr.\\_Lausitz\\_Propan\\_260427.pdf](#)  
[5\\_620\\_AFB\\_Lausitz\\_Propan\\_260422.pdf](#)  
[0\\_Anschreiben.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus polizeilicher Sicht bestehen keine Einwände zur Aufstellung des Bebauungsplanes, wie in der Begründung dargelegt sind die Flächen bereits verkehrlich erschlossen.

Während der Baumaßnahme und auch nach Fertigstellung der Lagerhalle ist das Objekt, mit geeigneten Mitteln, vor Diebstahl und unberechtigtem Betreten zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]

PD Süd, Stab 1.3  
Juri-Gagarin-Straße 16  
03046 Cottbus

[REDACTED]

[REDACTED]

**Aufgrund von Sicherheitslücken in veralteten MS Office-Formaten wird gebeten, E-Mail-Anlagen in Formaten ab Office 2010 (\*.docx, .xlsx etc.) aufwärts zu übersenden. Office-Dokumente, wie beispielsweise \*.doc oder \*.xls werden nicht mehr entgegen genommen.**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 8. Mai 2026 13:43  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen Gemeinde Röderland

---

**Von:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) <[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. April 2026 11:18  
**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** [INTERNET] Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbarn...

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



-----

**Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung  
Entwicklungsplanung  
Regionalplanung

Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555  
Fax 030 / 440 24 554  
[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke  
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch  
Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg  
Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:  
<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)Bereich  
Kreisentwicklungsamt  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 02 410/ 090 - 2026  
Ihre ZeichenStraße, Haus-Nr., Ort  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail  
toeb@lkee.deDatum  
28. Mai 2026**Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland  
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Kisters,

mit E-Mail vom 30.04.2026, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme.

Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2025 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ beschlossen. Der Titel wurde im Laufe des Planverfahrens zu Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ geändert. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im sogenannten Regelverfahren nach den §§ 2 bis 4a und 8 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Präsen an der Bundesstraße (B) 101. Es hat eine Größe von ca. 2 ha und grenzt im Südwesten an das Betriebsgelände der Firma Lausitz Propan, im Nordwesten an Pflanzungen entlang der B 101 und im Nordosten und Südosten an landwirtschaftliche Flächen sowie an den Weg „An der Bundesstraße“. Die Flächen des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt. Ziel der Planänderungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs um eine Lagerhalle einschließlich der Sicherung der Flächen der dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Am 29.04.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland den Entwurf des Bebauungsplans inklusive Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt. Die Unterlagen finden Sie in der Anlage zu dieser Mail. Bitte nehmen Sie zu der beabsichtigten Planung Stellung und äußern Sie sich zudem im Hinblick auf über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
www.lkee.deBankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EESSprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung

sowie deren zeitliche Abwicklung, sofern sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen Sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben Sie diese Informationen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Röderland zur Verfügung zu stellen. PLAN UND RECHT SEITE 2 Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bitte innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis Montag, den 01.06.2026 elektronisch an: [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) Sollte von Ihnen keine Stellungnahme eingehen, so geht die Gemeinde Röderland davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diese Planung nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind. Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird vom 11.Juni bis 13. Juli 2026 erfolgen.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

### **Stellungnahme**

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiterin: [REDACTED]) gibt den Hinweis:

Zu o.g. Maßnahme liegt der unteren Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme der unteren Denkmalfachbehörde (BLDAM, Ast. Cottbus) unter Az.: AG-133, 2016 vom 19.11.2025 von der Plan und Recht GmbH, Berlin vor. Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Die Plankonzeption und die Auswirkungsanalyse sind aus planungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Es wird empfohlen, die für die planerische Abwägung wesentlichen Unterlagen wie das Gutachten „Störfallauswirkungsbetrachtungen zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18“ für den Betriebsbereich der Lausitz Propan, den Abstandserlass NRW (2007) und die DIN 18005:2023-07 (Verkündigungsmangel) den Planunterlagen abschließend beizufügen.

Der Ausschluss von Hauptanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie gemäß TF1 Abs. 2 Pkt. g ist nachvollziehbar; jedoch dürfte die Einschränkung „soweit sie nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist“ entbehrlich sein, da nach derzeitigem Kenntnisstand ein solches Erfordernis nicht besteht. Zudem erfolgt keine Auseinandersetzung mit diesbezüglichen, vorhabenbedingten Wirkungen in der Umweltprüfung.

Es wird zudem angemerkt, dass die Begründung für den Verzicht auf die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die zulässige Aufschüttung in der privaten Grünfläche (konkrete Zweckbestimmung

lt. Begründung, S. 29, Absatz 2 nicht im Festsetzungskatalog enthalten und redaktionell anzupassen) auf S. 30, Absatz 2 unvollständig ist und ggf. vor dem Hintergrund der Bewertung des Landschaftsbildes in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nochmals geprüft werden sollte.

An der Einschätzung, dass für die Festsetzung des Verschulungsgrades keine Ermächtigungsgrundlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB besteht, wird weiterhin festgehalten. Grundsätzlich gilt für Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass sie einen bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen Bezug besitzen müssen und keine Ausführungsplanung bzw. „ökologische Generalklausel“ darstellen. Daraus lässt sich auch ein gewisses Abstraktionserfordernis für die Festsetzung von Maßnahmen ableiten, da der Bebauungsplan im Wesentlichen die räumliche bzw. örtliche Sicherung von Maßnahmen (hier: Angabe der Zweckbestimmung notwendig) im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB vorbereitet. Weitergehende Konkretisierungen von landschaftspflegerisch begründeten Maßnahmen bzw. Vorgaben (bspw. Detailvorgaben zur Pflege, Pflanzqualitäten) können im Zweifelsfall nur auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatASchG festgesetzt werden (was einen Grünordnungsplan voraussetzt) oder durch bspw. vertragliche Vereinbarungen im Sinne von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB. („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. B 20.1, S. 2/8 ff.) Zudem dürfte die Festsetzung einer Mindestwuchshöhe für Strauchgehölze genügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) äußert sich wie folgt:

Gegen die Aufstellung des o.g. BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2026U00172, Bearbeiter: Herr [REDACTED]) sagt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30590-26-126, Bearbeiter: Herr [REDACTED]) nimmt wie folgt Stellung.

SB Eingriffsregelung

#### **Schutzgut Boden:**

Im Umweltbericht wird unter Punkt 5 auf Seite 25 dargestellt, dass sich das Plangebiet in eine Ackerfläche mit einer Größe von ca. 1,2 ha und einer Grünlandfläche mit einer Größe von 0,8 ha aufteilt. Weiterhin wird ausgeführt, dass „der natürliche Bodenaufbau durch die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Bereich der Ackerfläche stärker überprägt ist (Bodenbearbeitung inkl. Pflügen, Düngemiteleinsetz). Der Bereich, welcher mit einer Gewerbegebietsfläche (GE) überplant werden soll, hat laut den Ausführungen auf den Folgeseiten des Umweltberichts eine Größe von 8.000 m<sup>2</sup> und liegt vollumfänglich

in dem Bereich, welches sich als Grünland darstellt. Dies ist ebenso aus der Planzeichnung ablesbar. Die Fläche des Grünlandes ist laut unserem kreislichen Geoinformationssystem seit mindestens 2012 landwirtschaftlich als Wiese codiert und dementsprechend bewirtschaftet. Ein Pflügen fand im gesamten Zeitraum nicht statt. Die natürliche Bodenfunktion muss im Bereich des Grünlands als intakt angesehen werden. Es ist aus diesem Grund nicht ansatzweise nachvollziehbar, wieso man den Kompensationsfaktor bei der Berechnung des Schutzguts Boden auf Seite 38 und 39 des Umweltberichts auf Grund von „eingeschränkter Naturnähe“ von 2,0 auf 1,8 bzw. bei Teilversiegelung von 1,0 auf 0,9 reduziert. Dies ist fachlich auf Grund der langjährigen Bewirtschaftung als Wiese nicht zu unterstellen. Ebenso ist selbst für die Ackerfläche eine Reduzierung des Kompensationsfaktors nicht nachvollziehbar. Eine solche Reduzierung des Kompensationsfaktors ist nicht aus der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) herleitbar und wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in einem Telefonat gegenüber der Landschaftsplanerin Frau Frecot bereits vorab abgelehnt.

Dies wiederum bedeutet, dass sich der Kompensationsbedarf entgegen den Ausführungen auf Seite 39 für die Vollversiegelung von 12.600 m<sup>2</sup> auf 14.000 m<sup>2</sup> erhöht, bei der Teilversiegelung von 900 m<sup>2</sup> auf 1.000 m<sup>2</sup>. Des Weiteren besteht ein Kompensationsbedarf für die Aufschüttung, welche eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> einnehmen soll. Für diese Aufschüttung besteht ein Kompensationserfordernis von 500 m<sup>2</sup> (Faktor 0,5), wenn diese mittels der Kompensationsmaßnahme „Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit“ kompensiert werden soll. Insgesamt ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 15.500 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Boden.

Laut Textlicher Festsetzung TF7 – Wege und Verkehrsflächen, „sollen mindestens 12,5 % der Flächen der Baugrundstücke innerhalb des Gewerbegebiets in luft- und wasserdurchlässiger Art und Weise überbaut werden. Auch die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigung sind unzulässig.“ Es ist darzustellen, was unter eine luft- und wasserdurchlässige Art und Weise und damit unter eine Teilversiegelung zu zählen ist. Die Anlegung einer Zuwegung und von Stellflächen mit Pflaster oder Ökopflaster stellt keine Teilversiegelung dar, weil der Oberboden komplett abgetragen und durch verschiedene Schotterschichten aufgebaut ist und somit die Bodenfunktion komplett verloren gegangen ist. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 33 der HVE „beziehen sich die Angaben zur Teilversiegelung (z.B. wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) auf einen effektiven Versiegelungsgrad von maximal 50 %. Dieser Versiegelungsgrad wird bei Pflaster und Ökopflaster deutlich überschritten. Eine Annahme, dass man dann die Vollversiegelung auf eine gewisse Prozentzahl runterreduziert (z.B. Pflaster mit 80 % oder Ähnlichem), wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster nicht anerkannt. Vollversiegelte Flächen (Asphalt, Beton, Pflaster, Ökopflaster, u.Ä.) sind mit 100 % anzusetzen, teilversiegelte Flächen (wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) mit 50 %.

#### Maßnahme A 1:

Entgegen den Ausführungen auf Seite 37 des Umweltberichts kann mit der Maßnahme A 1 – Anlegen einer Strauchfläche, für die eine Fläche von 10.700 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, ein Ausgleich für das Schutzgut Boden in Höhe von 5.350 m<sup>2</sup> generiert werden. Demnach besteht noch ein Kompensationsdefizit von 10.150 m<sup>2</sup> (15.500 m<sup>2</sup> - 5.350 m<sup>2</sup> = 10.150 m<sup>2</sup>).

#### Externer Ausgleich:

Auf Seite 40 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass „der für die vorliegende Planung erforderliche Ausgleich nicht vollständig innerhalb der privaten Grünfläche umsetzbar ist, sodass grundsätzlich externe Flächen benötigt würden, um den Eingriff in das Schutzgutboden auszugleichen. Für die vorliegende Planung werden allerdings keine externen Flächen gesichert, auf denen Kompensationsmaßnahmen erfolgen könnten.

Stattdessen wird auf den Kompensationsüberschuss des sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in Umsetzung befindenden Solarpark in Wainsdorf zurückgegriffen und der Kompensationsüberschuss im

Rahmen der Abwägung berücksichtigt.“ Die weiteren Ausführungen zu diesem Punkt sind den Seiten 40 und 41 des Umweltberichts zu entnehmen.

**Dieser Vorgehensweise wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt.** Hilfsweise ziehen wir für die externe Maßnahme den § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinzu. Im § 16 Abs. 1 BNatSchG wird geregelt welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Bevorratungsmaßnahme für externe Eingriffe dienen können und damit als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden können.

Nach Abs. 1 Nr. 2 können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden. § 3 der Flächenpoolverordnung Brandenburg (FlächenpoolVO Brandenburg) führt bezüglich vorgezogener Maßnahmen weiterhin aus, dass vorgezogenen Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor Beginn des Eingriffs durch den Eingriffsverursacher oder eines Dritten durchgeführt worden sind. Die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland innerhalb des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ wird in rechtlicher Verpflichtung realisiert. Damit kann die Bevorratung dieser Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe durch andere Vorhaben automatisch nicht mehr herangezogen werden.

Eine gleichzeitige Nutzung als Ausgleich für mehrere beeinträchtigte Naturgüter, wie z.B. für das Schutzgut Boden, ist somit nur für Eingriffe durch das gleiche Vorhaben, hier also das Vorhaben der PV-FFA Wainsdorf, möglich.

Der grundsätzliche Irrtum liegt darin, dass angenommen wird, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ sowie dem Bau des entsprechenden Solarprojekts ein Überschuss an Kompensationsmaßnahmen entstanden ist. PV-FFA verändern aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung das Landschaftsbild im Landschaftsraum. Der Umfang der Veränderungen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind vorhaben- und standortspezifisch zu bewerten. Für die Beurteilung der Eingriffsschwere sind sowohl anlagenspezifische Parameter wie zum Beispiel die Höhe der Module, verwendete Baustoffe für die Aufständigung, Reihenabstände und das Pflegeregime als auch die Empfindlichkeit der Flächen beziehungsweise des betroffenen Raumes bedeutend. **Durch Anpassungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen reduziert werden.** Hinweise auf geeignete Maßnahmen sind in den Handlungsleitfäden der Bundesländer (siehe KNE 2022) und den Positionspapieren der Umweltschutzverbände zu finden (siehe KNE 2021).

**Insgesamt stellen PV-FFA aufgrund ihrer Auswirkungen selbst einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar** (vgl. u. a. Landes-Drs. RP, 18/7277 vom 21.08.2023, S. 2; BT-Drs., 20/10098 vom 18.01.2024, S. 2), **welcher innerhalb des Bebauungsplans bewertet und ausgeglichen wurde. Die Tatsache, dass PV-FFA einen Eingriff darstellen hat zur Folge, dass die Beeinträchtigungen, die durch die PV-FFA entstehen, selbst kompensiert werden müssen** (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/errichtung-einer-photovoltaik-freiflaechenanlage-auf-kompensationsflaechen/>).

Hierzu wird **hilfsweise auf Grund fehlender Publikationen aus Brandenburg auf Ausführungen der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von FF-PVA Niedersachsen 2023“, Seite 16 Kap.5, (FF-PV-naturvertraeglicherAusbau Nds 2023 10-11.pdf) verwiesen:**

„Abstände zwischen den einzelnen Modulen oder Kompartimenten erhöhen die Flächeninanspruchnahme. Im Einzelfall muss entschieden werden, ob man die Anlagen flächensparend errichtet und damit u.U. einen (zusätzlichen) Bedarf für externe Kompensationsmaßnahmen erzeugt oder mit breiteren Abständen oder hochwertigeren Maßnahmen zwischen den Modulreihen die Integration von Kompensationsmaßnahmen in den Solarpark ermöglicht. In jedem Fall bedarf es des Nachweises, dass die Voraussetzungen (z.B. die erforderlichen Lichtverhältnisse) für die zu entwickelnden Biotope,

Standorte und Habitate auf den Kompensationsflächen gegeben sind.

Der Verzicht von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Etablierung von Standorten oder Habitaten bestimmter Pflanzen- und Tierarten in einem Solarpark mögen im Vergleich zu der zuvor erfolgten landwirtschaftlichen Bodennutzung positiv zu bewerten sein. **Gleichwohl sind FF-PV technisch überformte Bereiche, deren Wert für Naturschutz und Landschaftspflege stark eingeschränkt ist. In Solarparks kann günstigenfalls eine Kompensation der von ihnen ausgelösten Eingriffsfolgen erreicht werden.** Optionen für die Entwicklung von Sonderbiotopen wie Kleingewässern, Lesestein- oder Totholzhaufen mag man auch dann nutzen, wenn deren Anlage nicht rechtlich geschuldet ist. **Der damit erreichbare Kompensationseffekt sollte aber nicht überschätzt werden. Solche Maßnahmen begründen jedenfalls keine zusätzliche Anerkennung oder ein Ausgleichsguthaben für anderweitige Eingriffsvorhaben.**

**Somit negiert das Niedersächsische Umweltamt, der Niedersächsische Landkreistag und die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz einen Kompensationsüberschuss innerhalb von FF-PVA.**

Demzufolge gibt es keinen erzeugten Überschuss aus dem Solarpark Wainsdorf. Für den in Rede stehenden Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“, Entwurf Stand April 2026, bedeutet dies, dass das Kompensationsdefizit von 10.150 m<sup>2</sup> noch auszugleichen ist.

Diesbezüglich gab es in Telefonaten mit der Landschaftsplanerin Frau Frecot vorab schon den Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, umliegende Landwirtschaftliche Flächen, welche ackerbaulich genutzt werden, in Extensivgrünland umzuwandeln. Das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Präsen, welches unmittelbar an den Bebauungsplan angrenzt, wäre prädestiniert für diese Maßnahme.

SB Biotop- und Artenschutz/ Natura 2000 (Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED])

#### **Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und artenschutzrechtliche Maßnahmen:**

Im Fachbeitrag zum o.g. Planvorhaben wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung konzipiert:

*V1 – Versickerungsfähige Ausführung von Verkehrsflächen*

*V2 – Bauzeitlicher Schutz von Feldhecken und Bäumen*

*V3 – Insektenfreundliche Außenbeleuchtung*

Darüber hinaus wurde folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt:

*V1 AFB – Reptilien-Schutzzaun während der Bauzeit*

Zur Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bei der Planausführung wird empfohlen die Vermeidungsmaßnahmen als Hinweis ohne Normcharakter auf der Planzeichnung (ohne direkten Flächenbezug) zu vermerken. Darüber hinaus fehlt im Umweltbericht sowie in der Begründung der Verweis auf die Vermeidungsmaßnahme V3 (insektenfreundliche Außenbeleuchtung). Es wird daher empfohlen die Maßnahmen V3 aus dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag in den Umweltbericht zu übernehmen und zumindest in der Begründung kurz zu erwähnen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) stimmt dem Vorhaben unter folgendem Hinweis zu.

**Hinweis:**

1. Im westlichen Bereich des vorgesehenen BP grenzt ein Binnengraben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Graben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) stimmt dem Vorhaben zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau [REDACTED]) teilt mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189 zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne **im Rahmen der Aufstellung** ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr [REDACTED]) gibt folgende Hinweise.

Die Belange der Brandschutzdienststelle wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Von:** [VMEE - Infrastruktur](#)  
**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
**Betreff:** AW: Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden  
**Datum:** Montag, 4. Mai 2026 06:04:20

---

[REDACTED]  
die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwendungen zu den vorliegenden Plänen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]  
Mitarbeiter Verkehrsorganisation/Betriebssicherheit  
VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde  
[REDACTED]

Web: <http://www.vmee.de>  
<http://facebook.com/verkehrsmanagementelbeelster>  
[infra@vmee.de](mailto:infra@vmee.de)

---

Sitz der Gesellschaft: 03238 Finsterwalde Handelsregister beim Amtsgericht Cottbus HRB 2036  
Geschäftsführer: Holger Dehnert

#### **Wichtiger Hinweis**

Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 10 MB pro E-Mail begrenzt.

 **Bitte prüfen Sie vorher, ob ein Ausdruck dieser E-Mail wirklich nötig ist.**

---

**Von:** . Sekretariat <[Sekretariat@verkehrsmanagement-elbeelster.de](mailto:Sekretariat@verkehrsmanagement-elbeelster.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. April 2026 11:40  
**An:** VMEE - Infrastruktur <[Infra@verkehrsmanagement-elbeelster.de](mailto:Infra@verkehrsmanagement-elbeelster.de)>  
**Betreff:** WG: Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

---

**Von:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) <[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 30. April 2026 11:18

**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



-----

**Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung  
Entwicklungsplanung  
Regionalplanung

Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555  
Fax 030 / 440 24 554  
[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke  
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch  
Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg  
Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impresum>

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

*Vorbemerkung:*

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

*Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]*

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Röderland**

Flächennutzungsplan:

Bebauungsplan: **Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“ der Gemeinde Röderland (ehemaliger Titel: 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für Lausitz Propan GmbH im OT Präsen“)**

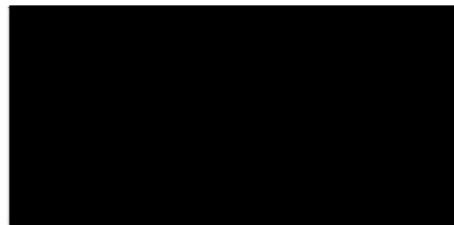
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

sonstiges : \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am: **01.06.2026**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen  
Facilitymanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)



Keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

*(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)*

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

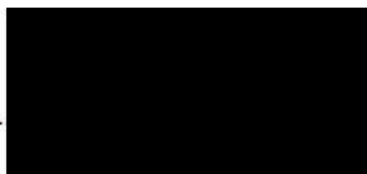
Sonstiges:

Hinweisen möchte ich Sie noch darauf, dass das Flurstück 3 (Gemarkung Präsen, Flur 6) in die neuen Flurstücke 143 und 144 fortgeführt (geteilt) wurde (Begründung zum Bebauungsplan Seite 5).

Frankfurt (Oder),

21.05.2026

Datum,



Brandenburgischer Landesbetrieb  
für Liegenschaften und Bauen (BLB)  
Geschäftsbereich Facilitymanagement  
Liegenschaftsmanagement  
Müllroser Chaussee 48  
15236 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Str. 40  
D-10435 Berlin

Berlin, 21. Mai 2026

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland (April 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland, mit Stand April 2026.

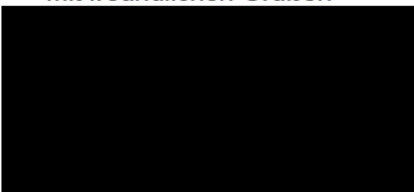
Ziel der Planänderungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs um eine Halle zur Lagerung von Outdoor- und Camping Artikeln einschließlich der Sicherung der Flächen der dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich nach Prüfung der Unterlagen keine Einwände, Bedenken und Anregungen.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung zu informieren und sich bei künftigen Beteiligungen an mich, unter der Email-Adresse [stellungnahme@hbb-ev.de](mailto:stellungnahme@hbb-ev.de), zu wenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Niklas Otremba  
Referent Politik & Kommunikation

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Hauptgeschäftsstelle

Mehringdamm 48  
10961 Berlin



stellungnahme@hbb-ev.de  
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank  
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06  
BIC: BEVODE33

## Formblatt

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Gemeinde Röderland

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):

01.06.2026



Datum, Unterschrift

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Verbandsgemeinde Liebenwerda

für die Stadt Bad Liebenwerda

Markt 1

04924 Bad Liebenwerda

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

### 1) Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

### 2) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen


a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4) Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:



Datum, Unterschrift

**Von:** [REDACTED]  
**An:** ["beteiligung@planundrecht.de"](mailto:beteiligung@planundrecht.de)  
**Betreff:** AW: Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden  
**Datum:** Montag, 4. Mai 2026 08:38:07

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir haben die Unterlagen zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Gröditz werden nicht berührt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

[REDACTED]  
Leiterin  
Bauverwaltung

Stadtverwaltung Gröditz - Reppiser Straße 10 - 01609 Gröditz

810 Jahre Gröditz: Save the Date für unser Stadtfest am 02.-03.07.2027

Telefon [REDACTED]	E-mail [REDACTED]	web <a href="http://www.stadt-groeditz.de">www.stadt-groeditz.de</a>
-----------------------	----------------------	---



---

**Von:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de) <[beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 30. April 2026 11:18

**An:** [beteiligung@planundrecht.de](mailto:beteiligung@planundrecht.de)

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland - förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren werden Sie als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bzw. als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ich bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



-----

**Plan und Recht GmbH**

Bauleitplanung  
Entwicklungsplanung  
Regionalplanung

Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555  
Fax 030 / 440 24 554  
[info@planundrecht.de](mailto:info@planundrecht.de)

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke  
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch  
Malte Arndt, M.Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg  
Umsatzsteuer-ID DE185077118

*Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.*

*This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.*

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:  
<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Plan und Recht  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

**Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
[REDACTED]

Telefon:  
[REDACTED]

E-Mail:  
[REDACTED]

Geschäftszeichen:  
PB24/07.59.04/PB24BB\_  
058-2026

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 11. Mai 2026

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

**Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland**

Ihr Schreiben vom 30.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Prösen" der Gemeinde Röderland und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse [REDACTED] zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Leiterin Verwaltungsbereich Ost



DB AG - DB Immobilien  
Tröndlinring 3 | 04105 Leipzig

Plan und Recht GmbH  
Bauleitplanung  
Entwicklungsplanung  
Regionalplanung  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht II  
FCR.R 32  
Tröndlinring 3  
04105 Leipzig

Aktenzeichen: TÖB-BB-26-233783

08.05.2026

## **Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland**

Ihr Schreiben vom: 30.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei dem geplanten Bebauungsplan "Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz Propan GmbH im OT Präsen" der Gemeinde Röderland bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler  
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Harmen van Zijderveld, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson und Martin Seiler.

**Unser Anliegen:**





Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Geretsried, 30.04.2026  
Tyczka Energy GmbH  
Fachbereich Gasnetze  
Blumenstraße 5  
82538 Geretsried

## Portalnummer [746309]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH



# Kabelschutzanweisung



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden .....	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung .....	3
3.1	Betroffenheit .....	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens .....	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen .....	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich .....	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

## 1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse [leitungsauskunft@dns-net.de](mailto:leitungsauskunft@dns-net.de) erfolgen

## 2 Nutzungsbedingungen

### 2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

### 2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

# 3 Kabelschutzanweisung

## 3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

### 3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

### 3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveaüänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

### 3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkmale (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

## 4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Elisabeth Giesecke  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

Ihr Zeichen  
20260430-0438 396

Ihre Nachricht vom  
30.04.2026

Anfrage an  
BIL

unser Zeichen  
**20260406399**

Datum  
**30.04.2026**

### Röderland Lausitz Propan 3. Änderung - förmliche Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

#### **Achtung:**

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

---

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer  
45326/10-22



Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015



PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

## **Anlagen**

Übersichtskarte

### Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



EXA Infrastructure Germany GmbH  
Weismüllerstraße 26 | 60314 Frankfurt  
<https://exainfra.net>

## EXA Infrastructure Germany GmbH- **Trasse betroffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich Anlagen der EXA Infrastructure Germany GmbH (Fernleitungsnetz für Telekommunikation, ehemals auch i-21/ Interoute Germany GmbH/GTT GmbH).

Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Beachtung.

Nähere Auskünfte erfragen Sie bitte bei unserer Baubetreuung, Kontakt siehe unten.

Der Baubeginn ist dem Baubetreuer **2 Wochen** vorher per E-Mail mitzuteilen.

Baubetreuung i.A. Exa Infrastructure Germany GmbH:



Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen hat. Ein Mindestabstand von 1 Meter wird bei einem Parallelverlauf empfohlen.

Nähere Hinweise zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen entnehmen sie bitte unserem mitgesendeten Merkblatt.

Mit freundlichem Gruß,

*EXA Infrastructure- Leitungsauskunft*

[leitungsauskunft@exainfra.net](mailto:leitungsauskunft@exainfra.net)



EXA Infrastructure Germany GmbH  
Weismüllerstraße 26 | 60314 Frankfurt  
<https://exainfra.net>

## Anweisungen zum Schutz der EXA Infrastructure Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln

Die EXA Infrastructure Germany GmbH ist Eigentümerin eines weltweiten Kabelschutzrohrnetzes (KSR) mit innenliegenden Lichtwellenleiter- Kabeln (LWL). Es sind meist unterirdisch geführte Telekommunikationskabel einschließlich Zubehör wie Kabelschächte, Verzweigungseinrichtungen und Kabelreserven. Diese sind im Dokument unter dem Begriff TK- Anlagen oder Trasse zusammengefasst. Mit dem Vorhandensein unterirdischer Trassen muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen verlaufen nicht nur im Bereich von Verkehrswegen, sie durchkreuzen Felder, Waldgebiete und auch Flüsse und Seen.

Mit heutigem Datum wurden Sie über bestehende TK- Anlagen der EXA Infrastructure Germany GmbH in Ihrem Baubereich informiert. Sollten keine weiteren Fragen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und unsere Anlagen während der Baumaßnahme sicher sind. Die ihnen angezeigte Betroffenheit kann sich in zwei Arten äußern, die sie anhand der erhaltenen Unterlagen unterscheiden können:

**Fall 1:** Sie erhalten detaillierte Pläne zur Lage unserer Trasse. Hier ist die Lage der Trasse eingemessen und sehr eindeutig zu bestimmen. Trotzdem muss auch hier mit Vorsicht umgegangen werden, Bemaßungen könnten auch abweichend sein.

**Fall 2:** Sie erhalten nur einen groben Übersichtsplan über den potenziellen Verlauf unserer Trasse. In diesem Fall gibt es keine genaue Dokumentation der Lage der Trasse. Somit ist bei ihrer Maßnahme mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen, da im Baubereich ein Kabel vorhanden sein kann. Für Rückfragen und Abstimmungen ist im Antwortschreiben ein Ansprechpartner von uns angegeben.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne **verliert unsere Antwort nach 3 Monaten ihre Gültigkeit.**

Die Kabel der EXA Infrastructure Germany GmbH liegen in Rohren aus Kunststoff. Sie können bei Grabungsarbeiten und Geländeänderungen durch unachtsamen Einsatz von Baggern, Erdfräsen und anderen Geräten, ferner beim Einrammen von Pflöcken, bei unvorsichtigen Sprengungen usw. beschädigt werden. Beschädigungen unserer Anlagen sind i.d.R. mit **hohen Reparatur- und Ersatzkosten für den Verursacher** verbunden.

Die Trassen der EXA Infrastructure Germany GmbH dürfen **nicht überbaut** werden.



### Allgemeine Hinweise zum Schutz:

Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK- Trasse durch Querschachtung feststellen! Rohranlagen liegen meist 60 bis 100 cm tief und sind häufig, aber nicht immer, mit Trassenwarnband gekennzeichnet.

- Schlagende Werkzeuge oder Pflöcke sind in unserem Trassenbereich nicht zu empfehlen.
- Müssen TK- Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der Trasse wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- Das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen
- Das Betten und das weitere Verfüllen der Freilegungsstellen
- Die Verlegung des Trassenwarnbandes

Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen ( z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder-pfähle und eingegrabene Elektronikmarker) sind Bestandteil der TK- Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und das wieder Auffinden im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

Vor jeglichen Veränderungen unserer Anlagen ist unbedingt vorab Kontakt mit der EXA Infrastructure Germany GmbH aufzunehmen. Solche Veränderungen dürfen erst nach erteilter Zustimmung und unter Beachtung eventuell erteilter Auflagen vorgenommen werden. Auch bei unvermuteter Freilegung einer unserer Anlagen oder bei einer Beschädigung muss die EXA Infrastructure Germany GmbH sofort informiert werden. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht sofort behoben werden, zum Ausfall der TK - Übertragung führen. Hohe Reparatur- und Folgekosten sind möglich, für die der Verursacher haften muss.

Die Kabel der EXA Infrastructure Germany GmbH führen **unsichtbares Laserlicht**. Eine Beschädigung solcher Kabel kann zu **schwerwiegenden körperlichen Schädigungen** führen. An Bruchstellen solcher Kabel kann gebündeltes Laserlicht austreten. Daher nicht in die Bruchstellen sehen, das menschlichen Auges könnte verletzt werden.

### **! Unmittelbaren Blickkontakt unbedingt vermeiden !**

Kontakt bei Baufragen:

Siehe Antwortschreiben

Kontakt bei Fragen an die Leitungsauskunft:



Kontakt im Notfall:





## Nutzung von EXA Infrastructure Leitungsauskünften

- Leitungsauskünfte dürfen ausschließlich für das im BIL- Portal angefragte Vorhaben genutzt werden. Jede andere Verwendung ist nicht erlaubt.

Leitungsauskunfts- Unterlagen dürfen nur mit direkt beteiligten Projektpartnern geteilt werden, z. B. Planern oder Nachunternehmern. Diese Partner sind ebenfalls an unsere Nutzungsbedingungen gebunden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte ist nicht gestattet.

- Jede Leitungsauskunft ist nur bis zum angegebenen Gültigkeitsdatum gültig. Bei längeren Bauvorhaben ist eine erneute Leitungsauskunft im BIL- Portal nötig.
- Die Unterlagen können urheber- und datenbankrechtlich geschützt sein sowie Geschäftsgeheimnisse enthalten. Sie müssen vertraulich behandelt werden. Speichern Sie sie sicher und verhindern Sie unbefugte Zugriffe.
- Veröffentlichungen im Internet sind verboten. Scraping (Extrahieren und Abspeichern unserer Leitungsauskünfte) ist verboten.
- Mitgeteilte Personenbezogene Daten unterstehen der EU- Datenschutzgrundverordnung DSGVO und dürfen nur für das angefragte Projekt von Ihnen und Projektpartnern verwendet werden.
- Werden Unterlagen zulässig weitergeben, müssen Quelle und Dokumentversion erhalten bleiben. Vorgenommene Änderungen müssen klar erkennbar sein.
- **Hinweis: Die bauausführenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, eigene Leitungsauskünfte im BIL- Portal einzuholen.**